Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5409
16. 06. 76

Sachgebiet 2125

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der für die Intervention erforderlichen Mindestanforderungen für verbackbaren Weichweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./76 [2]), insbesondere auf Artikel 4 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 gilt der einheitliche Interventionspreis für Weichweizen für eine Weichweizenart, deren Standardqualität in bezug auf die für das Verbacken erforderlichen Mindestanforderungen durch einige Kriterien zu ergänzen ist. Diese Kriterien sind vom Rat zu bestimmen.

Ein aus Mitarbeitern mehrerer Laboratorien der Europäischen Gemeinschaft bestehendes Sachverständigenkollegium hat nach einer Reihe von Versuchen, die der Festlegung der Normen für einen europäischen Backtest dienten, einen Bericht erstellt. Bei der Festlegung der für das Wirtschaftsjahr 1976/1977 zum Verbacken erforderlichen Mindesteigenschaften erscheint es ausreichend, nur den ersten Teil dieses Tests anzuwenden, der sich auf die Klebeeigenschaften des Teigs bezieht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1976/1977 gilt Weichweizen als von verbackbarer Mindestqualität, wenn aus diesem Weizen nach dem Mahlen durch mechanische Bearbeitung Teig hergestellt werden kann.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . . 1976, S. . . .

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Nach den Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 in der Fassung der Entscheidung des Rates vom 6. März 1976 sollen mit dem Verordnungsvorschlag des Rates die Mindestanforderungen für die Brotherstellung festgelegt werden.

Nach Auffassung der Techniker und Wissenschaftler der verschiedenen Laboratorien und Institute der Gemeinschaft, die, auf Wunsch der Kommission einen europäischen Backtest ausgearbeitet haben, kann bei Weichweizen eine Mindestbackeigenschaft anerkannt werden, wenn nach der Vermahlung die mechanische Verarbeitung des hieraus gewonnenen Teiges möglich ist.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Juni 1976 – 14 – 68070 – E – Ag 37/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.